

Aktenzeichen:

1 RA 173/62

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsstreit

Zugestellt
den Prozeßbevollmächtigten
des Revisionsklägers und
der Revisionsbeklagten
am 28. Oktober 1964

Klägers und Revisionsklägers,

gegen

Beklagte und Revisionsbeklagte,

hat der 1. Senat des Bundessozialgerichts ohne
mündliche Verhandlung am 8. Oktober 1964 unter
Mitwirkung von

Präsident

S c h n e i d e r

als Vorsitzendem,

Bundesrichter

Dr. H a u g

und

Bundesrichter

H e y e r

als weiteren Berufsrichtern,

Bundessozialrichter

F r a n k e

und

Bundessozialrichter

W e i n r e i c h

als ehrenamtlichen Richtern,

für Recht erkannt:

Das Urteil des Landessozialgerichts Nieder-
sachsen vom 27. April 1962 wird aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und
Entscheidung an das Landessozialgericht zurück-
verwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger erhielt von der Beklagten vom 1. Juni 1957 an die Rente aus der Rentenversicherung der Angestellten (AnV) wegen Berufsunfähigkeit. Mit der Klage beantragte er, ihm an deren Stelle die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit zu gewähren. Das Sozialgericht (SG) Oldenburg wies die Klage ab (Urteil vom 20. März 1959). Im Laufe des Berufungsverfahrens bewilligte die Beklagte die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit vom 1. Februar 1961 an. Das Landessozialgericht (LSG) Niedersachsen wies die Berufung des Klägers - soweit nicht der Rechtsstreit durch die Bewilligung der streitigen Rente erledigt war - zurück (Urteil vom 27. April 1962).

Mit der Revision beantragte der Kläger,

die Urteile der Vorinstanzen aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, ihm die Rente wegen Erwerbsunfähigkeit für die Zeit vom 1. Juni 1957 bis 31. Januar 1961 zu gewähren, hilfsweise, den Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragte,

die Revision als unzulässig zu verwerfen.

Die Beteiligten erklärten sich mit einer Entscheidung des Rechtsstreits ohne mündliche Verhandlung einverstanden.

Das LSG hat im angefochtenen Urteil die Revision nicht zugelassen. Die Revision ist aber nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) statthaft, weil der Kläger einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel des Verfahrens gerügt hat. Das Vorbringen des Klägers, das Berufungsgericht habe die Grenzen des Rechts der freien richterlichen Beweiswürdigung überschritten, trifft zu.

- 3 -



- 3 -

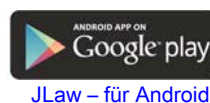
In den Gründen des angefochtenen Urteils ist ausgeführt, der Kläger sei vor dem 1. Februar 1961 noch nicht erwerbsunfähig gewesen; alle vorliegenden Befunde und die Beurteilungen durch die Sachverständigen Dr. L., Dr. O., Dr. E. und Dr. Z. ließen keine Zweifel, daß der Kläger vor dem 1. Februar 1961 immer noch etwa 15 Stunden wöchentlich ohne Schaden für die Gesundheit Lagerkartearbeiten hätte verrichten können; die Ansicht des behandelnden Arztes Dr. W., daß der Kläger schon seit dem 1. Juni 1957 erwerbsunfähig sei, werde durch die Gutachten der Sachverständigen Dr. L., Dr. O., Dr. E. und Dr. Z. widerlegt. Wie der Kläger hiergegen mit Recht einwendet, wird die Schlußfolgerung des LSG durch die genannten ärztlichen Gutachten nicht in vollem Umfang gedeckt. Schon der Sachverständige Dr. L. hat in dem für die Beklagte erstatteten Gutachten vom 19. September 1957 sich dahin geäußert, er halte den Kläger nach seinem Gesundheitszustand "unbedingt für berufs- und erwerbsunfähig". Ob diese Beurteilung, wie die Beklagte meint, sich nur auf den früheren Zimmermannsberuf des Klägers bezieht und eine Bürotätigkeit, etwa als Karteiführer, unberührt läßt, kann dem Gutachten nicht mit Sicherheit entnommen werden, zumal der Gutachter wenige Zeilen zuvor die Kartearbeiten des Klägers erwähnt und besonders die Schwierigkeit betont, die für den Kläger wegen der schweren pectanginösen Beschwerden darin besteht, einen Arbeitsplatz aufzusuchen. Aber selbst wenn man die Äußerung des Dr. L. im Sinne der Auslegung der Beklagten auffaßt, so läßt das Gutachten des Dr. E. vom 5. August 1960 keinen Zweifel daran, wie dieser Sachverständige die Erwerbsfähigkeit des Klägers einschätzt. Hier ist die Frage des LSG unter Nr. 2: Machen diese Beschwerden es dem Kläger unmöglich, noch irgendwelche Arbeiten auszuführen? mit ja beantwortet und unter Nr. 3

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

gesagt, daß ununterbrochene Tätigkeit oder auch in Abständen nicht mehr geleistet werden könne. Die Frage des LSG unter Nr. 4: Kann der Kläger die ihm noch möglichen Arbeiten regelmäßig in der Woche etwa 12 Stunden ohne Schaden für seine Gesundheit ausführen? wird von dem Sachverständigen mit nein beantwortet. In Ziff. 5 des Gutachtens ist noch gesagt, daß die Einschränkung der Erwerbsfähigkeit bereits seit dem 1. Juni 1957 bestehe, mindestens aber seit der Untersuchung durch Dr. Lindemann im September 1957.

Angesichts dieser Stellungnahme läßt sich aber die Auffassung, die das LSG über das Maß der Erwerbsfähigkeit des Klägers gewonnen hat, nicht auf das Gutachten von Dr. ~~Ermittlung~~ stützen, weil dieses Gutachten eindeutig das Gegenteil besagt. Wenn das LSG dieses Gutachten in dem Sinne gewertet hat, daß aus ihm eine über der Grenze des § 24 Abs. 2 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG) liegende Erwerbsfähigkeit des Klägers hervorgehe, so hat es den seiner Beweiswürdigung gezogenen Rahmen verlassen. Der Kläger hat den wesentlichen Verfahrensmangel auch ordnungsgemäß gerügt. Die Revision ist deshalb statthaft. Es braucht nicht geprüft zu werden, ob auch die weiteren vom Kläger geltend gemachten Gründe zur Statthaftigkeit der Revision führen können.

Die Revision des Klägers ist auch begründet. Das LSG hat seiner Auffassung zwar auch die Gutachten weiterer Sachverständiger zugrunde gelegt; es ist aber nicht ausgeschlossen, daß es, wenn es bei der Entscheidung von dem richtigen Inhalt des Gutachtens Dr. ~~Ermittlung~~ (und möglicherweise auch des Dr. ~~Lindemann~~) ausgegangen wäre und sich mit deren wahrer Meinung im Urteil auseinandergesetzt hätte, zu einem anderen, für die Ansprüche des Klägers günstigeren Ergebnis gekommen wäre. Das angefochtene Urteil muß daher aufgehoben werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

Der Senat kann den Rechtsstreit nicht selbst entscheiden, weil dafür möglicherweise noch weitere Ermittlungen tatsächlicher Art (Einholung eines weiteren Sachverständigen-gutachtens) erforderlich sind. Nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG muß der Rechtsstreit vielmehr an das Berufungsgericht zu neuer Verhandlung und Entscheidung zurückverwiesen werden.

Die Kostenentscheidung bleibt dem abschließenden Urteil des LSG vorbehalten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)